



Einladung
zu den
Gemeindeversammlungen

- Politische Gemeinde
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde

auf Freitag, 12. Juni 2026, 20.00 Uhr,

im Gemeindesaal, Flaachtalstrasse 5 in Dorf

28. Mai 2026

Gemeindekanzlei Dorf

TRAKTANDEN

Politische Gemeinde

1. **Finanzen.** Genehmigung der Jahresrechnung 2025
2. **Organisation.** Neuregelung der Abnahme des Protokolls der Gemeindeversammlungen
3. **Wahlen.** Erneuerungswahl der Mitglieder des Wahlbüros für die Amtsdauer 2026 - 2030
4. **Wasserversorgung.** Genehmigung des Wasserversorgungsreglements der Gemeinde Dorf, gültig ab 1. Januar 2027
5. **Abwasser.** Genehmigung der Siedlungsentwässerungsverordnung der Gemeinde Dorf, gültig ab 1. Januar 2027
6. Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes
Mitteilungen

Reformierte Kirchengemeinde

1. **Finanzen.** Genehmigung der Jahresrechnung 2025 der evang.-reformierten Kirchengemeinde Dorf
2. **Wahlen.** Erneuerungswahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und aus deren Mitte das Präsidium für die Amtsdauer 2026 - 2030
3. Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes
Mitteilungen

Politische Gemeinde Dorf

1. Finanzen. Genehmigung der Jahresrechnung 2025

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

- Genehmigung der Jahresrechnung 2025

Weisung

Die Jahresrechnung 2025 zeigt folgenden Abschluss:

1. Erfolgsrechnung

Total Aufwand	CHF 3'108'794.03
Total Ertrag	<u>CHF 3'441'589.38</u>

Ertragsüberschuss	CHF 332'795.35
	=====

2. Investitionen im Verwaltungsvermögen

a) Nettoinvestitionen

Total Ausgaben	CHF 867'650.95
Total Einnahmen	<u>CHF 213'500.00</u>

Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF 654'150.95
	=====

3. Investitionen Finanzvermögen

Total Ausgaben	CHF 0.00
Total Einnahmen	<u>CHF 0.00</u>

Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF 0.00
	=====

a) Finanzierung I

+ Ertragsüberschuss	CHF 332'795.35
+ Abschreibung Verwaltungsvermögen	CHF 235'732.06
+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	CHF 41'219.76
- Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	<u>CHF 54'848.10</u>

Selbstfinanzierung	CHF 554'899.07
- Nettoinvestitionen	<u>CHF 654'150.95</u>

Finanzierungsüberschuss I	CHF 99'251.88
	=====

4. Bilanzübersicht

Finanzvermögen	CHF 5'352'074.25
Verwaltungsvermögen	CHF 4'179'178.17
- Fremdkapital	<u>CHF - 1'516'781.02</u>

Eigenkapital **CHF 8'014'471.40**

=====

In der Jahresrechnung 2025 werden die genauen Erläuterungen und Änderungen zum Budget explizit aufgeführt.

1. ERFOLGSRECHNUNG

Die Politische Gemeinde kann die Jahresrechnung 2025 dank höheren Erträgen sowie geringeren Aufwänden mit einem Ertragsüberschuss von CHF 332'795.35 abschliessen, was CHF 333'775.35 über dem budgetierten Aufwandüberschuss (Verlust Budget 2025: CHF 9'800.00) liegt.

Im Vergleich zur Jahresrechnung 2024 hat sich der Gesamtaufwand im Jahr 2025 um CHF 58'571.00 erhöht. Wesentliche Ausgabensteigerungen gab es im Bereich der sozialen Sicherheit, insbesondere bei den Ergänzungsleistungen zur IV und den Kosten für das Asylwesen. Auf der Ertragsseite konnte die Gemeinde im Vergleich zum Budget 2025 höhere Einnahmen aus allgemeinen Gemeindesteuern und Grundstückgewinnsteuern erzielen.

Negative Abweichungen ergaben sich durch unvorhergesehene Wasserleitungsbrüche und zusätzliche Arbeiten an Bächen. Der Aufwand in der Allgemeinen Verwaltung fällt wesentlich tiefer aus und bei der Pflegefinanzierung wurden durch geringere Heimaufenthalte Minderkosten erzielt.

2. INVESTITIONSRECHNUNG

Die Nettoinvestitionen von CHF 654'150.95 fielen im Rechnungsjahr 2025 wesentlich tiefer aus als im Budget (CHF 1'000'000.00) vorgesehen. Im Budget 2025 war die Installation von Photovoltaik-Anlagen auf den Gemeindeliegenschaften geplant. Das Bewilligungsverfahren verzögert die Realisierungsarbeiten. Die Sanierungsarbeiten an der unteren Buolistrasse sind abgeschlossen und die Abrechnung wurde an der Gemeindeversammlung vom November 2025 von den Stimmberechtigten genehmigt.

Annahmeempfehlung

Die Firma baumgartner & wüst gmbh, Haldenrain 4, 8306 Brüttisellen, hat am 30./31. März 2026 die finanztechnische Prüfung der Jahresrechnung 2025 durchgeführt. Es liegt ein umfassender Bericht gemäss § 34 f Abs. 1 VHG (Verordnung über den Gemeindehaushalt) sowie ein Kurzbericht über diese Prüfung vor. Die unterzeichneten Revisoren empfehlen dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2026, die vorliegende Jahresrechnung 2025 zu genehmigen.

Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung 2025 der Politischen Gemeinde Dorf an seiner Sitzung vom 30. März 2026 genehmigt und beantragt der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2025, die Jahresrechnung 2025 ebenfalls zu genehmigen.

Die Rechnungsprüfungskommission Dorf hat die Jahresrechnung 2025 der Politischen Gemeinde Dorf an ihrer Sitzung vom 4. Mai 2026 genehmigt und beantragt der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2026, die Jahresrechnung 2025 ebenfalls zu genehmigen.

Politische Gemeinde Dorf

2. Organisation. Neuregelung der Abnahme des Protokolls der Gemeindeversammlungen 2025

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

- Delegation der Abnahme der Protokolle ab 2026 an den Gemeinderat

Weisung

Das am 1. Januar 2018 in Kraft getretene neue Gemeindegesetz regelt die Abnahme des Gemeindeversammlungsprotokolls im Unterschied zu vorher nicht mehr. Das kantonale Gemeindeamt empfahl seinerzeit, entweder die Protokollabnahme nach dem bisherigen Recht weiterzuführen oder in der Gemeinde eine eigene Regelung zu treffen. Wie viele andere Gemeinden sieht der Gemeinderat weiterhin vor, dass das Protokoll innert sechs Tagen nach dessen Erstellung von der Versammlungsleitung, dem Protokollführer und den Stimmzählern abgenommen wird.

Mangels Regelung im Gemeindegesetz gilt jedoch der Grundsatz, dass ein Organ (Gemeindeversammlung, Gemeinderat, Rechnungsprüfungskommission) sein Protokoll in der nächsten Versammlung bzw. Sitzung abnimmt. Bezüglich der Gemeindeversammlung ist es aber zulässig, die Protokollabnahme an den Gemeindevorstand (Gemeinderat) zu delegieren.

Der Gemeinderat hat die Wahl, entweder in jeder Gemeindeversammlung die Abnahme des Protokolls der vorangegangenen Versammlung zu traktandieren oder der Gemeindeversammlung zu beantragen, dass in Zukunft der Gemeinderat das Protokoll abnimmt.

Der Gemeinderat legt an der Sitzung vom 16. Februar 2026 fest, der Gemeindeversammlung vom Juni 2026 die Delegation der Abnahmekompetenz zu beantragen ist. An der Unterzeichnung durch Versammlungsleitung, Protokollführer und Stimmzählern will der Gemeinderat aber festhalten.

Da aktuell keine Revision der Gemeindeordnung ansteht, wird der Gemeinderat diesen Beschluss in ihrer Geschäftsordnung in einer neuen Ziffer dokumentieren.

«22a. Abnahme der Gemeindeversammlungs-Protokolle

- 1 Der Versammlungsleiter, der Protokollführer und die Stimmzähler unterzeichnen die Protokolle der Gemeindeversammlungen. Anschliessend werden die Protokolle publiziert.
- 2 Die Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2026 hat die Abnahme ihrer Protokolle ab 2026 an den Gemeinderat delegiert. Der Gemeinderat genehmigt die Protokolle jeweils an seiner nächsten Sitzung»

Politische Gemeinde Dorf

3. **Wahlen.** Erneuerungswahl der Mitglieder des Wahlbüros für die Amtsdauer 2026 - 2030

Weisung

Vor Beginn der neuen Amtsdauer 2026 – 2030 werden die Mitglieder des Wahlbüros für die nächste Amtsperiode gewählt. Gemäss Art. 13 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Dorf vom 1. Januar 2019 wählen die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung offen die 6 Mitglieder des Wahlbüros. Im Dezember 2024 hat der Gemeinderat Dorf beschlossen, dass die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Wahlbüros von 7 auf 6 Mitglieder reduziert wird.

Vier Mitglieder des Wahlbüros haben am Wahlsonntag des 1. Wahlganges der Erneuerungswahlen im März 2026 für eine weitere Amtsdauer zugesagt. Der Gemeinderat schlägt der Gemeindeversammlung die vier bisherigen Mitglieder des Wahlbüros zur Wahl vor (in alphabetischer Reihenfolge):

- Daniel Bühler
- Thomas Haas
- Michelle Hintermeister
- Christina Schaffner

Bis Ende Mai 2026 haben sich noch drei weitere interessierte Einwohnerinnen als Mitglied des Wahlbüros gemeldet:

- Michelle Haas
- Luisa Müller
- Evelyne Peter

Den Stimmberechtigten von Dorf steht es offen, an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2026 weitere Kandidatinnen oder Kandidaten vorzuschlagen.

Der Gemeindeschreiber informiert, dass es - wie z.B. bei der evang.-ref. Kirchenpflege - auch beim Wahlbüro möglich ist, eine Person zu wählen, welche nicht in der Gemeinde Dorf wohnt.

Politische Gemeinde Dorf

4. Wasserversorgung. Genehmigung des Wasserversorgungsreglements der Gemeinde Dorf, gültig ab 1. Januar 2027

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

- Genehmigung der Wasserversordnungsverordnung vom 20. April 2026 (Totalrevision) und Inkraftsetzung per 1. Januar 2027
- Genehmigung von Änderungen an der Vorlage in Zuständigkeit des Gemeinderates vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen aus dem Genehmigungsverfahren oder allfälligen Rechtsmittelverfahren als zwingend erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Weisung

Das Wasserreglement der Gemeinde Dorf ist «in die Jahre gekommen». Der Gemeinderat hat das Wasserreglement im Jahr 2000 basierend auf den dannzumal gültigen kantonalen und kommunalen Rechtsgrundlagen erlassen. Diese haben sich geändert. Unter anderem muss nach heutigem Recht die Gemeindeversammlung die sogenannten wichtigen Rechtssätze erlassen. Dazu zählen Rechtssätze, die Einschränkungen von verfassungsmässigen Rechten bewirken, dauernde und wiederkehrende Aufgaben der Gemeinde festlegen und Voraussetzungen und Bemessungsgrundlagen für Gebühren beschreiben.

Die Ausführungsbestimmungen mit den Details der Umsetzung beschliesst der Gemeinderat.

Das Wasserreglement, neu Wasserverordnung (WaVO), muss grundlegend überarbeitet werden. Die wichtigen und die weniger wichtigen Rechtssätze werden getrennt. Die wichtigen Rechtssätze finden Aufnahme in der WaVO und müssen von der Gemeindeversammlung beschlossen werden. Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen und regelt die einzelnen, auf der WaVO basierenden Tarife (Preise).

Die Analyse der Wassergebühren (Spezialfinanzierung) zeigt auf, dass keine Gebührenerhöhung in den nächsten Jahren angezeigt ist. In den Prognosejahren ab 2034 ist mit einem Verlust bei der Erfolgsrechnung (Spezialfinanzierung Wasser) auszugehen.

Der Gemeinderat hat geprüft, ob die Anschlussgebühren aufgrund des Gebäudeversicherungswerts oder einer anderen Berechnungsmethode z. B. nach Belastungswerten und Gebäudevolumen festgelegt werden sollen. Er hat sich dafür entschieden, dass die Anschlussgebühren neu pro Nennleistung des Wasserzählers bestimmt werden sollen (Art. 21).

Ausschlaggebend für diesen Entscheid war die Abwägung der Vor- und Nachteile der einzelnen Berechnungsmöglichkeiten. Bei der heutigen Berechnungsmethode ist das Prozessrisiko erheblich grösser.

Politische Gemeinde Dorf

5. **Abwasser.** Genehmigung der Siedlungsentwässerungsverordnung der Gemeinde Dorf, gültig ab 1. Januar 2027

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

- Genehmigung der Siedlungsentwässerungsverordnung vom 20. April 2026 (Totalrevision) und Inkraftsetzung per 1. Januar 2027
- Genehmigung von Änderungen an der Vorlage in Zuständigkeit des Gemeinderates vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen aus dem Genehmigungsverfahren oder allfälligen Rechtsmittelverfahren als zwingend erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Einleitung

Das Wichtigste in Kürze zur Totalrevision Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)

Der Gemeinderat ist das Aufsichtsorgan über die Siedlungsentwässerung innerhalb des Gemeindegebietes. Die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) bildet dabei die Rechtsgrundlage für die Rechte und Pflichten der privaten Kanalisationseigentümer sowie für die Gemeinde.

Die aktuell gültige Verordnung über die Abwasseranlagen (Kanalisationsverordnung) wurde durch die Gemeindeversammlung am 10. Dezember 1993 genehmigt und trat per 1. Januar 1994 in Kraft.

Im Rahmen der Anwendungspraxis musste festgestellt werden, dass diverse Formulierungen in der gültigen Kanalisationsverordnung veraltet und unklar sind. Weiter soll die Revision der Kanalisationsverordnung genutzt werden, um redaktionelle Anpassungen vor allem im Bereich der Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter vorzunehmen (Art. 5).

Aus vorgehend genannten Gründen hat sich der Gemeinderat entschieden, die Grundlagen dahingehend zu ergänzen und Bestimmungen festzulegen, die unmissverständlich festhalten, welche Kosten für die Zustandserhebungen im Rahmen von periodischen Kontrollen durch die Abwassergebühren finanziert werden und welche aufgrund von Kontrollen im Zuge von Bauprojekten durch die Eigentümer/innen zu tragen sind.

Festsetzung Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerung

Die Grundsätze der Gebührenerhebung müssen von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung genehmigt werden.

In der aktuell gültigen Siedlungsentwässerungsverordnung sind diese in Ziffer 20, Gebühren- und Beitragsbemessung, geregelt. In Ziff. 20.2, Abs. 1, ist explizit die Höhe der Anschlussgebühr gemäss Versicherungssumme festgehalten.

Der Gemeindeversammlung wird in der neuen SEVO unter anderem die Grundsätze der Gebühren- und Beitragsbemessung unterbreitet.

Der Gemeinderat bittet die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Totalrevision der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) zuzustimmen.

Weisung

Der Gemeinderat nimmt von Amtes wegen die Aufsicht über die Siedlungsentwässerungsanlagen wahr. Die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) bildet dabei die rechtliche Grundlage auf kommunaler Stufe. Sie regelt die Siedlungsentwässerung auf dem gesamten Gemeindegebiet, insbesondere die Versickerung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von Abwasser.

Gemäss Art. 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung stehen der Gemeindeversammlung der Erlass der SEVO zu.

Die Richtlinie und Praxishilfe Regenwasserentsorgung (AWEL, 2005/2013) ist in die Jahre gekommen und entspricht nicht mehr den neusten Anforderungen an den Gewässerschutz. 2019 wurde vom Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) die Richtlinie "Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter" publiziert. Diese Anforderungen sind in der neuen SEVO integriert.

Anpassung im Bereich "Kontrollen und Bewilligungen"

Im Rahmen der Aufsicht des Kontrollorgans Siedlungsentwässerung führt diese einerseits eine periodische Kontrolle der Grundstückanschlussleitungen (GAL) durch. Dabei wird angestrebt, dass innerhalb von ca. 15 Jahren sämtliche GAL aller Liegenschaften aufgenommen und kontrolliert werden. Andererseits werden jedoch auch im Rahmen von Baubewilligungen die Bauherrschaften aufgefordert, ihre GAL mittels Kanalfernsehen aufzunehmen und beurteilen zu lassen. Die Kosten dieser Aufnahmen obliegen jedoch im Gegensatz zu den periodischen Kontrollen der privaten Bauherrschaft.

Mit der Ergänzung von Ziff. 12 der Siedlungsentwässerung um zwei Unterabschnitte wird dem Mangel Rechnung getragen, dass eine klare Trennung zwischen periodischer Kontrolle durch das Kontrollorgan Siedlungsentwässerung und somit der Kostentragung der Aufnahmen durch die Spezialfinanzierung Siedlungsentwässerung und der Kontrolle im Zuge von baulichen Massnahmen (Baugesuche) nicht eindeutig ausformuliert ist.

Im Absatz 2 wird neu explizit die Zustandserhebung aufgrund der periodischen Kontrolle und deren Kostenübernahme beschrieben. Im neuen Absatz 3 wird die Regelung betreffend Zustandserhebung im Rahmen von Baubewilligungsverfahren separat geregelt. Somit sollte die Zuständigkeit der Kostenübernahme klar geregelt sein.

Ergänzend wird zudem der Abrechnungsmodus für die Aufwendungen des Kontrollorgans Siedlungsentwässerung und der Verwaltung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens unter Abschnitt E, Titel "Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung", Ziff. 18 in einem neuen Absatz 6 präziser umschrieben.

Bemessung der Anschlussgebühr

In der aktuell gültigen Kanalisationsverordnung ist festgehalten, dass die Anschlussgebühr basierend auf der GVZ Versicherungssumme berechnet wird. Im Kommentar zu Artikel 20.2 "Anschlussgebühr" wird durch das AWEL festgehalten, dass:

die Gebührenberechnung gemäss Art. 60a Gewässerschutzgesetz (GSchG) verursachergerecht zu erheben sei.

Gemäss AWEL sind daher Anschlussgebühren ohne Regen- und Schmutzabwasserkomponenten nicht verursachergerecht – es besteht jedoch kein Gerichtsurteil gegen pauschale Bezugsquellen. Die Erhebensart wird somit toleriert.

Das AWEL sieht die Varianten gemäss seiner Vorlage als geeigneter. Dies sind:

- Bemessung der Anschlussgebühr nach entwässerter Fläche und der Nennleistung des Wasserzählers,
- Bemessung nach Grundstücksfläche.

Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass die neu erschienene Empfehlung des VSA zu den Gebührensystemen und zur Kostenbeteiligung bei Abwasseranlagen (2018) die Bemessung anhand des Bauvolumens nicht unterstützt, da die Verursachergerechtigkeit nicht hinreichend erfüllt sei. Als Beispiel wird ein Gebäude auf einem grossen, mehrheitlich befestigten Grundstück erwähnt, welches relativ "günstig" davonkommt.

Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nach entwässerter Fläche besteht jedoch die Gefahr, dass bei Umgestaltung der Umgebung (zusätzliche befestigte Flächen) Nachbezüge eingefordert werden müssen, sowie der Ungleichbehandlung von Liegenschaftsbesitzern in Gebieten, in welchen eine Versickerung nicht möglich ist. Da die Versickerung von Regenwasser von Gesetzes wegen prioritär anzustreben ist, erhöht sich einfach die Gebühr pro m2 entwässerte Fläche. Die Bemessung der Anschlussgebühr Schmutzabwasser nach der "Nennleistung Wasserzähler" ist für die Politische Gemeinde Dorf geeignet.

Die Grundsätze der Gebührenerhebung müssen von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung genehmigt werden. In der aktuell gültigen Siedlungsentwässerungsverordnung sind diese in Ziffer 20, Gebühren- und Beitragsbemessung, geregelt. In Ziff. 20.2, Abs. 1, ist explizit die Höhe der Anschlussgebühr Wohneinheit festgehalten und in Ziff. 17, Abs. 2, wird dem Gemeinderat die Kompetenz zur Festsetzung und zur periodischen Überprüfung der Tarife für Grund- und Mengengebühr erteilt.

Die Möglichkeit der periodischen Überprüfung der Anschlussgebühren ist hingegen nicht vorgesehen.

Dem Gemeinderat wird wiederum die Kompetenz für die periodische Überprüfung der Tarife für Grund- und Mengengebühr zugewiesen. Eine Anpassung der Anschlussgebühren erfolgt durch Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung. Dies ermöglicht zukünftig eine flexiblere Anpassung der Gebühren- und Beitragsbemessung, ohne dass die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) revidiert werden muss.

Die Gesamteinnahmen der Gebühren bleiben unverändert.

Schlussbemerkungen

Mit der zur Beschlussfassung vorliegenden Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) können die Aufgaben für die Siedlungsentwässerung auch in den nächsten Jahren zielgerichtet gelöst werden und der Forderung einer verursachergerechten, kostendeckenden Siedlungsentwässerung kann noch besser nachgekommen werden.

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Dorf

1. **Finanzen.** Genehmigung der Jahresrechnung 2025 der evang.-reformierten Kirchgemeinde Dorf

Antrag Kirchenpflege

Die Kirchenpflege beantragt der evangelisch-reformierten Kirchgemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2025 der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Dorf zu genehmigen.

Weisung

ERFOLGSRECHNUNG

Die Erfolgsrechnung schliesst bei Fr. 249'205.53 Aufwand und Fr. 232'552.00 Ertrag mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 16'653.53 ab.

Durch den Aufwandüberschuss von Fr. 16'653.53 vermindert sich das Eigenkapital von Fr. 179'339.22 auf Fr. 162'685.69.

Die Hauptgründe für den negativen Abschluss sind auf der Aufwandseite höhere Unterhaltskosten für den Kirchengarten. Der Steuerkraftausgleichsbeitrag wurde von der Kirche Zürich um Fr. 30'000.00 gekürzt.

INVESTITIONSRECHNUNG

Die Investitionen im Verwaltungsvermögen beinhalten Ausgaben und Einnahmen von Fr. 0.00. Die Nettoinvestitionen betragen Fr. 0.00.

BILANZ

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von je Fr. 251'672.78 aus.

Die Jahresrechnung 2025 kann auf der Website der Kirche Dorf sowie auf der Gemeindekanzlei zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.

Annahmeempfehlungen

Am 9. März 2026 hat die Firma baumgartner & wüst gmbh die finanztechnische Prüfung der Jahresrechnung 2025 durchgeführt. Es liegt ein umfassender Bericht über diese Prüfung vor. Die Revisoren empfehlen der Kirchenpflege, der Rechnungsprüfungskommission und der Kirchgemeindeversammlung vom 12. Juni 2026, die vorliegende Jahresrechnung 2025 zu genehmigen.

Die Kirchenpflege hat die Jahresrechnung 2025 der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Dorf an ihrer Sitzung vom 31. März 2026 genehmigt und beantragt der Kirchgemeindeversammlung vom 12. Juni 2026, die Jahresrechnung 2025 zu genehmigen.

Die Rechnungsprüfungskommission Dorf hat die Jahresrechnung 2025 der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Dorf an ihrer Sitzung vom 11. Mai 2026 genehmigt und beantragt der Kirchgemeindeversammlung vom 12. Juni 2026, die Jahresrechnung 2025 ebenfalls zu genehmigen.

2. Wahlen. Erneuerungswahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und aus deren Mitte das Präsidium für die Amtsdauer 2026 - 2030

Weisung

Die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Dorf wählen gemäss Artikel 10, Punkt j, der Kirchgemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Dorf vom Februar 2022 an der Versammlung vom 12. Juni 2026 die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und aus deren Mitte das Präsidium für die Amtsdauer 2026 – 2030.
